

# 36/BV/189/2023

Beschlussvorlage  
öffentlich

## 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tützpatz

hier: Beratung und Beschluss über die Behandlung der  
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der  
Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

<i>Organisationseinheit:</i> Bau, Ordnung und Soziales <i>Verfasser:</i> Hendrikje Kmietzyk	<i>Datum</i> 30.11.2023 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Tützpatz (Entscheidung)	12.12.2023	Ö

### Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat mit Beschluss vom 28.07.2021 den Planentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom Juli 2021 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der wesentlichen umweltbezogenen Informationen lagen in der Zeit vom 18.07.2022 bis einschließlich 22.08.2022 zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Bauamt des Amtes Treptower Tollensewinkel während der Dienstzeiten öffentlich aus. Darüber hinaus war die Einsichtnahme im Internet möglich. Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw. Einsichtnahme soll spätestens nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Gemeinde vorzulegen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. §24 KV MV unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis

der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>im lfd. Haushaltsjahr:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<b>in Folgejahren:</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter  <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung  <b>Deckungsvorschlag:</b> <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
<b>Haushaltsmittel:</b>		<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>Soll gesamt:</b>		<b>Soll gesamt:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>		<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>		<b>noch verfügbar:</b>	
<b>Erläuterungen:</b>			

## Anlage/n

1	Abw_§ 4 (2)_Nov_23 öffentlich
---	-------------------------------

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	<b>Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte</b> Helmut-Just-Straße 4 17036 Neubrandenburg	25.08.2022	<p>Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011. Folgende Unterlagen haben vorgelegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anschreiben</li> <li>- Planzeichnung (Juli 2021)</li> <li>- Begründung (Juli 2021)</li> <li>- Umweltberichte</li> <li>- Biotoptypenkartierung</li> <li>- Immissionsprognosen</li> <li>- Verfahrensvollmacht</li> </ul> <p>Die Gemeinde Tützpatz hat südwestlich von Tützpatz, nördlich von Pripsleben und südlich von Tützpatz die Bebauungspläne Nr. 4, 5 bzw. 6 aufgestellt. Die Geltungsbereiche dieser Bebauungspläne sind bisher im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die landwirtschaftliche Nutzung soll weiterhin als Hauptnutzung beibehalten, jedoch durch eine energetische Nutzung (Solarstrom) ergänzt werden. Dazu sollen Agri-PV-Anlagen errichtet werden. Für diese wurden Bebauungspläne aufgestellt, die nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt waren. Der Flächennutzungsplan muss nun im Parallelverfahren angepasst werden. Es sollen statt der Flächen für die Landwirtschaft Sonstige Sondergebiete „Agri-PV“ ausgewiesen werden. Zu den Bebauungsplänen Nr. 4, 5 und 6 hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte mit Schreiben vom 19.05.2023 bzw. vom 14.08.2023 positiv Stellung genommen. Dementsprechend stehen auch der zugehörigen Änderung des Flächennutzungsplans keine Belange der Raumordnung entgegen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tützpatz entspricht somit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>            Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
2.	<b>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</b> Bauamt/Kreisplanung Bauleitplanung Zum Amtsbrink 2 17192 Waren/Müritz	04.10.2022	<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Als ersten Verfahrensschritt führte die Gemeinde bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Beteiligung diente vorrangig der Festlegung von Umfang und</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Detailierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten. Hierzu hat der Landkreis mit Datum vom 28. September 2021 eine Stellungnahme abgegeben, auf die ich vom Grundsatz her verweise. Darin wurde insbesondere auf umwelt- und planungsrechtliche Belange hingewiesen. Der daraufhin erarbeitete Entwurf zu o. g. Bauleitplan wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Dazu wurde der Landkreis mit Schreiben des von der Gemeinde in Anwendung des § 4b BauGB bevollmächtigten Planungsbüros BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH vom 19. Juli 2022 (Posteingang am 25. Juli 2022) entsprechend zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Zu dem mir vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tützpatz, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung (Stand: Juni 2022) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>1. Die Gemeinde Tützpatz hat ihre Entwicklungsziele bereits in einem Flächennutzungsplan dokumentiert. Dieser unterlag bereits einer Änderung, welche durch die aktuell in Aufstellung befindlichen zweiten Änderung betroffenen Bereiche aber nicht berührt werden. Aktueller Änderungsanlass für die o. g. Planänderung sind Entwicklungsziele im Hinblick auf eine neuartige Kombination der landwirtschaftlichen Nahrungs- und Futtermittelproduktion und der Erzeugung erneuerbarer Energien. Hierzu stellt die Gemeinde derzeit drei verbindliche Bauleitplanungen auf. Mit den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 soll insoweit Planungsrecht für Legehennen-Freihaltungen in Kombination mit der Erzeugung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Mit den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Nr. 5 und Nr. 6 soll landwirtschaftliche Bewirtschaftung in Kombination mit der Erzeugung erneuerbarer Energien ermöglicht werden. Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan für diese Plangeltungsbereiche dargestellten Flächen für die Landwirtschaft sollen insoweit in sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „AGRI-PV“ geändert werden. Dem folge ich vom Grundsatz her.</p> <p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine positive landesplanerische Stellungnahme zu o. g. Bauleitplanung liegt mir bisher noch nicht vor. In diesem Zusammenhang ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass der Gemeinde zur Wirksamkeit der aufgestellten Flächennutzungsplanänderung Voraussetzung eine Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und</p>	<p>Zu 1. Aus der allgemeinen Beschreibung der Planungsziele ergeben sich keine bisher unberücksichtigten abwägungserheblichen Belange für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Zu 2. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen. Mit Verweis auf die zwischenzeitlich vorliegende landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 25.08.2023 wurde klargestellt, dass sowohl die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 4, 5 und 6, als auch die 2.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Landesplanung ist. Aktuell ist die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tützpatz insofern nicht genehmigungsfähig.</p> <p>3. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tützpatz auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen. Dem Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 5 BauGB eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes darzulegen. In dem Umweltbericht sind nach Anlage 1 des BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes zu erörtern. Bezüglich der im Bauleitplanverfahren erforderlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird in der vorliegenden Begründung zum o. g. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tützpatz auf die Aufstellungsverfahren der Satzungen über die Bebauungspläne Nr. 4, 5 und 6 verwiesen. Die hierzu ausgearbeiteten Umweltberichte sind der Begründung zu o. g. Flächennutzungsplanänderung beigefügt. Die Gemeinde nutzt damit die Möglichkeit der „Abschichtung“ nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB. Dieser Vorgehensweise folge ich vom Grundsatz her.</p> <p>4. Im Weiteren möchte ich auch auf Unstimmigkeiten in den Planunterlagen zu o. g. Bauleitplanung aufmerksam machen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In der Begründung (Seite 4) ist die richtige Zuordnung der B-Planbezeichnungen zu den passenden B-Plannummerierungen vorzunehmen.</li> <li>▪ Grundsätzlich sind einheitliche Zweckbestimmungen zu verwenden. In den vorliegenden Planunterlagen werden die Bezeichnungen AGRI-PV und und AGRO-PV parallel verwendet.</li> </ul> <p>5. Unter Berücksichtigung der Anmerkungen und Hinweise der Stellungnahmen des Landkreises im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Südlich von Tützpatz“ als auch zur</p>	<p>Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tützpatz den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechen. Der 2. Änderung des Flächennutzungsplans stehen keine Belange der Raumordnung entgegen. Für den Inhalt der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 3. Die Vorschriften des § 5 Abs. 5 BauGB im Vernehmen mit den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB werden im vorliegenden Aufstellungsverfahren beachtet. Für den Inhalt der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 4. Die angeführten redaktionellen Unstimmigkeiten in der Begründung werden bereinigt. Für den Inhalt der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Zu 5. Für den Inhalt der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark nördlich von Pripsleben“ sowie im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „Südwestlich von Tützpatz“ gibt es zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Tützpatz keine weiteren Anregungen oder Hinweise.	
3.	<b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt</b> Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg	17.08.2022	<b>1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</b> Durch das geplante Vorhaben sind landwirtschaftliche Belange betroffen, da hierdurch der Landwirtschaft Flächen in einer Größenordnung von ca. 25 ha, entzogen werden, welche nicht durch die Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 (LEP M-V 2016, Nr. 5.3 (9)) gedeckt ist. Das flächengewichtete Mittel des Gesamtvorhabens beträgt 40 Bodenpunkte, so dass die mit Landtagsbeschluss gemäß Drucksache 7/6169 gegebenen Abweichungsmöglichkeiten lediglich malusbehaftet zutreffen könnten. Ob das Vorhaben dennoch zulässig ist, ist in einem Zielabweichungsverfahren über das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu klären. Grundsätzlich sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Reduzierung des Flächenverbrauches effizient und flächensparend, insbesondere auf Konversionsstandorten, stillgelegten Deponien und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Mit dem o. g. FNP werden Teile der Ackerlandfeldblöcke DEMVLI075CD10115, DEMVLI075CD10140, DEMVLI075CD10138 sowie des Dauergrünlandfeldbocks DEMVLI075CD10104 überplant. Die Feldblöcke befinden sich raumordnerisch im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Für die überplante Fläche sind im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Werte von 34 bis 60 (Durchschnitt im Land M-V: 40) angegeben. Dabei sollen nach Auffassung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Standorte mit über 20 Bodenpunkten der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten bleiben. Gemäß Punkt 4.5 (2) LEP M-V 2016 darf zudem die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 grundsätzlich nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Letztlich können im Rahmen von Zielabweichungsverfahren lediglich auf bis zu 5.000 ha der Landesfläche Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durchschnittlich 40 Bodenpunkte nicht überschritten, Maximalgrößen eingehalten und weitere Kriterien erfüllt werden (vgl. Landtagsbeschluss vom 10.6.21 gemäß	<b>Zu 1. Landwirtschaft, EU-Förderangelegenheiten</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Mit Verweis auf die zwischenzeitlich vorliegende landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 25.08.2023 wurde klar gestellt, dass sowohl die vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 4, 5 und 6, als auch die im Parallelverfahren vorliegende 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tützpatz den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechen. Der 2. Änderung des Flächennutzungsplans stehen damit keine Belange der Raumordnung entgegen. Die Hinweise zur Erreichbarkeit von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie zu bestehenden Dränagesystemen haben für die Planungsebene des Flächennutzungsplans keine Relevanz. In diesem Zusammenhang wird auf die nachgelagerten verbindlichen Planungsebenen verwiesen. Für den Inhalt der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Drucksache 7/6169). Sollte das Vorhaben im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens zulässig sein, ist da drauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen während der Baumaßnahme sichergestellt werden. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben. Sollten bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen werden, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.</p> <p><b>2. Integrierte ländliche Entwicklung</b> Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.</p> <p><b>3. Naturschutz, Wasser und Boden</b> Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogelschutzgebietes. Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS. Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen. Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p> <p><b>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b> Im Plangebiet, in der Gemarkung Tützpatz, Flur 2, Flurstück 14/2 befindet sich die Deponie Tützpatz. In den Planungsunterlagen fand die Deponie keine Erwähnung, was auf ein Planungsdefizit schließen lässt. Die Deponie befindet sich noch in der Nachsorgephase. Das StALU MS ist die zuständige Genehmigungsbehörde; eine Realisierung des Vorhabens ist ohne eine Genehmigung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Plangenehmigung) des StALU MS nicht möglich. Die gemeindliche F-Planung tritt hinter die bereits vorhandene Fachplanung zurück. Einander widersprechende Festsetzungen verschiedener Planungsträger in Bezug auf ein und dieselbe Fläche sind rechtlich unzulässig. Die der altrechtlich genehmigten Deponie nachfolgende Flächennutzungsplanung muss daher entweder die fachplanerischen Festsetzungen</p>	<p><b>Zu 2. Integrierte ländliche Entwicklung</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 3. Naturschutz, Wasser und Boden</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b> <b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Der Änderungsbereich 1 der 2. Änderung des Flächennutzungsplans schließt mit Verweis auf die verbindlichen Regelungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ die in der Nachsorge befindliche Deponie in der Gemarkung Tützpatz, Flur 2, Flurstück 14/2 nicht für die Überbauung oder Nutzung ein. Die gemeindliche Bauleitplanung tritt damit hinter die bereits vorhandene Fachplanung des StALU MS. Informativ und nachrichtlich erfolgt eine Kennzeichnung des besagten Deponiekörpers gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB mit dem Planzeichen</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			nachrichtlich übernehmen oder - wenn sie davon abweichen will - regelmäßig die vorherige Änderung der Fachplanung abwarten. Letzteres dürfte hier der Fall sein.	15.2. Zusätzlich wird folgender Hinweis auf der Planzeichnung ergänzt: Innerhalb des Geltungsbereiches (Änderungsbereich 1; Flurstück 14/2, Flur 2, Gemarkung Tützpatz) befindet sich die Deponie Tützpatz. Die Deponie befindet sich noch in der Nachsorgephase. Das StALU MS ist die zuständige Genehmigungsbehörde.
5.	<b>Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V</b> Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
6.	<b>Landesamt für Kultur – und Denkmalpflege M-V</b> Domhof 4/5 19055 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
7.	<b>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V</b> Postfach 13 38 18263 Güstrow	17.08.2022	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 19.07.2022 keine Stellungnahme ab.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
8.	<b>Landesamt für innere Verwaltung M-V</b> Amt für Geoinformation, Vermessung und Katasterwesen Postfach 120135 19059 Schwerin	09.08.2023	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
9.	<b>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei</b> Brand- und Katastrophenschutz M-V Graf-York-Str. 6 19061 Schwerin	27.07.2022	Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Auf unserer Homepage <a href="http://www.brand-kats-mv.de">www.brand-kats-mv.de</a> finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.</p>	
10.	<p><b>Landesforst M-V</b> Anstalt des öffentlichen Rechts Forstamt Stavenhagen Fritz-Reuter-Platz 9 17139 Malchin</p>	18.08.2022	<p>Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zu dem o.g. Bauantrag im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Neubrandenburg für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetz MV (LWaldG Waldgesetz für das Land Mecklenburg- Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBL M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBL M-V S. 790, 794) geändert worden ist, wie folgt Stellung:</p> <p>Unsere Behörde verbleibt wir bei der bisher erteilten Aussage in unserer Stellungnahme vom 29.04.2021. „Für den Geltungsbereich der 2.Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Bebauungspläne Nr.4 „Südwestlich von Tützpatz“ und Nr.6 „südlich von Tützpatz“ aufgestellt werden. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Tützpatz weist den Planungsraum für die Landwirtschaft aus. Im Nachgang wird nun geprüft, ob künftig eine vorgesehene Nutzung der Flächen zur Energiegewinnung und gleichzeitigen Lebensmittelproduktion möglich ist. Der Flächenutzungsplan beinhaltet drei Planflächen.</p> <p>Planteil 1: Nach Sichtung der übersandten Unterlagen umfasst der Vorhabenbereich des oben benannten Flächennutzungsplanes die Flurstücke 14/2, 14/3, 14/6, 42, der Flur 2, in der Gemarkung</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Grundsätzlich werden die Vorgaben des Landeswaldgesetzes MV mit der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplans eingehalten. Sowohl der geforderte Mindestabstand von baulichen Anlagen zur Waldkante als auch der gutachterlich empfohlene und immissionsrechtlich begründete Vermeidungsabstand der Mobilställe von 50 m zur Waldkante werden mit Verweis auf die im Parallelverfahren vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 4, 5 und 6 nicht unterschritten. Darüber hinaus ist nochmals klarzustellen, dass mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 innerhalb des Änderungsbereiches 1 keine Tierhaltung im Bereich von Waldflächen begründet wird. Für den Inhalt der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Tützpatz mit einer Gesamtflächengröße von rund 47 ha. Im nördlichen Bereich grenzen direkt an den Geltungsbereich der Planfläche kleinere Waldflächen an. Hier handelt es sich um Wald, welcher den forstlich erfassten Unterabteilungen z10 und z11 der Abteilung 5301 zugeordnet ist. Gemäß § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Nach dem Landeswaldgesetz M-V § 29 Abs. 2 ist die Haltung von landwirtschaftlichen Nutz- und Haustieren im Wald unzulässig. Eine Nutztierhaltung im Wald entspricht nicht einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und fördert nicht die zentrale Bedeutung der Wälder für die Erhaltung einer ökologisch, stabilen, vielfältigen und artenreichen Kultur- und Erholungslandschaft. Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach anerkannten forstlichen Grundsätzen so zu bewirtschaften und zu pflegen, dass seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig erbracht wird. Nach Abs.3 bedarf das Halten und Hüten von landwirtschaftlichen Nutztieren sowie Pferden und Wildtieren in abgegrenzten Waldstücken oder in besonderen Gehegen der Zustimmung des Waldbesitzers und der Genehmigung durch die Forstbehörde. Wir setzen Sie darüber in Kenntnis, dass eine Genehmigung durch unsere Behörde für eine Nutztierhaltung innerhalb von Waldgebieten, nicht in Aussicht gestellt wird, da durch so eine Maßnahme dann das Betretungsrecht nach §28 Abs.1 LWaldG nicht mehr gegeben ist und die Erholungsfunktion für die Bevölkerung weder erhalten noch gemehrt wird. Aus diesem Grund sind Waldbereiche nicht in die geplante „Bio-Freiland-Legehennenhaltung“ oder in einem anderen Tierhaltungsprojekt im Sinne eines sonstigen Sondergebietes „Food &amp; Energy“ einzubeziehen. Wenn mit der Ammoniak-Immissionsprognose keine erhebliche Beeinträchtigungen durch eine Zusatzbelastung der Ammoniakkonzentration und ebenfalls bei der Stickstoffdispositionen keine nachteiligen Werte für die Waldflächen erreicht werden, kann das Einvernehmen unter Voraussetzung eines ausreichenden Abstandes zwischen Wald und der geplanten Legehennenhaltung durch unsere Behörde in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Planteil 2: Nach Sichtung der übersandten Unterlagen umfasst der Planteil eine Teilfläche aus dem Flurstück 10, in der Flur 2, der Gemarkung Tützpatz. Eine Waldbetroffenheit liegt in diesem Bereich nicht vor. Von Seiten der Landesforst wird das Einvernehmen zu</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>diesem Bereich hergestellt, es bestehen keine Interessenkonflikte im Sinne des LWaldG M-V.</p> <p>Planteil 3: Nach Sichtung der übersandten Unterlagen umfasst der Vorhabensbereich des oben benannten Bebauungsplanes die Flurstücke 32, 33 (tlw.), 34(tlw.), 38 und 49(tlw.), der Flur 3, in der Gemarkung Tützpatz mit einer Gesamtflächengröße von rund 57 ha. Im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereichs grenzt eine kleinere Waldfläche an. Hier handelt es sich um Wald, welcher der forstlichen Unterabteilung e2 der Abteilung 5301 zugeordnet ist. In diesem Bereich findet die 30 Meter Waldabstandsregelung Anwendung und darf nicht unterschritten werden. Der überplante Geltungsbereich selber ist nicht bewaldet. Durch die Festlegungen im Flächennutzungsplan werden hier keine forstlichen Interessen berührt.</p> <p>Unter Berücksichtigung und Einhaltung der erteilten Hinweise sowie mit der Umsetzung der 30m Waldabstandsregelung bei den Errichtungen von Solarparks, wird von der Forstbehörde gegenüber der 2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tützpatz zu den Ausweisungen der sonstigen Sondergebiete „Food &amp; Energy“ und der Kombination von AGRO - PV - Anlagen das Einvernehmen hergestellt.“</p>	
11.	<b>Bergamt Stralsund</b> Frankendamm 17 18439 Stralsund	22.08.2022	Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tützpatz berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
12.	<b>Straßenbauamt Neustrelitz</b> Hertelstraße 8 17235 Neustrelitz	19.08.2022	Die Unterlagen zum o.a. Entwurf habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft. Die 2. Änderung umfasst die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 4, 5 und 6 der Gemeinde Tützpatz, die sich nicht direkt an einer Bundes- oder Landesstraße befinden, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird. Mit der Aufstellung der vg. Bebauungspläne sollen die	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Fläche für die landwirtschaftliche Produktion und für die Stromproduktion mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zur Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tützpatz mit dem Stand Juni 2022.	
13.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> Referat Infra I 3 Postfach 2963 53019 Bonn	26.07.2022	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
14.	<b>Deutsche Telekom AG</b> Technikniederlassung Postfach 2 29 14526 Stahnsdorf	13.08.2022	Nicht betroffen	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
15.	<b>e.dis AG</b> Langewahler Straße 60 15517 Fürstenwalde/Spree	12.08.2022	<p>Planteil 1: Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. Achtung: Im Anfragebereich wurden sicherheitsrelevante Einbauten gefunden. Beachten Sie die Hinweise zur örtlichen Einweisung auf Seite 3. Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.</p> <p>Siehe Anlage!</p> <p>Planteil 2: Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich keine Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.</p>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Der angezeigte Leitungsbestand wird auf den nachgelagerten verbindlichen Planungsebenen berücksichtigt. Für die Ebene des Flächennutzungsplans besteht kein Abwägungsbedarf.
16.	<b>BIL Leitungsauskuftsportal</b> Josef-Wirmer-Straße 1-3		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
17.	<b>GDMcom</b> Maximilianallee 4 04129 Leipzig	13.08.2022	Nicht betroffen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
18.	<b>GASCADE Gastransport GmbH</b> Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel	13.08.2022	Nicht betroffen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
19.	<b>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH</b> Eckdrift 81 19061 Schwerin	13.08.2022	Nicht betroffen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
20.	<b>50Hertz Transmission GmbH</b> Heidestraße 2 10557 Berlin	13.08.2022	Nicht betroffen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
21.	<b>IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern</b> Katharinenstraße 48 17033 Neubrandenburg	22.08.2022	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. Juli 2022, mit dem Sie um Stellungnahme zum Entwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung bitten. Nach Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
22.	<b>Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern</b> Friedrich-Engels-Ring 11 17033 Neubrandenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
23.	<b>Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“</b> Anklamer Straße 10 17126 Jarmen	23.08.2022	Entsprechend Ihrer eingereichten Unterlagen vom 12.08.2022 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes gegen das genannte Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Es werden nachfolgend jedoch folgende Hinweise zur Beachtung gegeben. Im konkreten Änderungsbereich befinden sich keine Gewässer 2. Ordnung unserer Zuständigkeit. Wie in der beiliegenden Übersichtskarte kenntlich gemacht, befinden sich jedoch angrenzend die Vorfluter Z 12 und Z 14. Durch die Maßnahme darf es zu keiner Beeinträchtigung ihrer Funktionsfähigkeit und der Zulaufgräben kommen. Eine Gewässerunterhaltung muss weiterhin gewährleistet sein. Mögliche Kabelkreuzungen sind in einem Mindestabstand von 1,5 m unter Grabensohle zu realisieren. Die Querung ist entsprechend zu kennzeichnen. Es ist ein beidseitiger bebauungsfreier Streifen von 10 m einzuhalten. Der Bestand eventuell vorhandener Flächendränage (kein Gewässer 2. Ordnung), ist bei den jeweiligen Flächeneigentümern (Bewirtschaftern) in Erfahrung zu bringen. Aller Wahrscheinlichkeit nach, sind im in dem Vorhabengebiet Dränagen vorhanden. Diese sollten in	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Der angezeigte Bestand an Gewässern 2. Ordnung wird auf den nachgelagerten verbindlichen Planungsebenen berücksichtigt. Für die Ebene des Flächennutzungsplans besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			ihrer Funktionsfähigkeit ebenfalls gesichert, erhalten und nicht überbaut werden. Diese Stellungnahme stellt keine Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Beantragung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit herangezogen werden. Sollte die Maßnahme geändert oder erweitert werden, so ist unser Verband erneut zu beteiligen.	
24.	<b>Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH Ostmecklenburg-Vorpommern</b> Teetzlebener Chaussee 5 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
25.	<b>Bauernverband M-V</b> Trockner Weg 1b 17034 Neubrandenburg	18.08.2022	Ich erhielt vom Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. die o.g. Information, da das betroffene Territorium unserem Verband zuzuordnen ist. Nach Prüfung der Entwurfsunterlagen zu oben genanntem Flächennutzungsplan ergeben sich unsererseits keine Einwände.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
26.	<b>Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg</b> Neustrelitzer Straße 121 17033 Neubrandenburg	08.08.2022	Die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. q. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
27.	<b>BUND M-V</b> Wismarsche Straße 146 19053 Schwerin	21.08.2022	im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme hiermit im Folgenden Stellung. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die einbezogenen Änderungsbereiche als Fläche für die Landwirtschaft dar. Es soll eine Änderung in Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung AGRI-PV erfolgen. Ziel ist eine kombinierte Nutzung des einbezogenen Änderungsbereiche für die landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Für die Ebene des Flächennutzungsplans besteht kein Abwägungsbedarf.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Sekundärnutzung Zunächst einmal begrüßen wir die geplante Doppelnutzung von Flächen mittels Agri-PV. Die Umnutzung von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen kann zur Erholung des Bodens beitragen. Neben den Ausbauzielen der EE und Erhaltung der Wirtschaftlichkeit für den Bewirtschafter sollten die Belange des Naturraumes als Lebensgrundlage für zukünftige Generationen gleichwertige Berücksichtigung finden. Zu den beiden einzelnen Vorhaben gehen wir in den Stellungnahmen 295-22 und 297-22 ein. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.</p>	
28.	<p><b>NABU M-V</b> Wismarsche Straße 146 19053 Schwerin</p>	22.08.2022	<p>Mit Ihren Schreiben vom 19. Juli informierten Sie den NABU M-V zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tützpatz, bzw. zu den dazugehörigen B-Plänen Nr. 4 und 6. Der NABU befürwortet den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen, die einen wichtigen Teil zur Umsetzung der Energiewende beitragen. Leider steht der Fokus beim Ausbau der Solarenergie noch immer nicht auf die Bebauung von Dächern auf Gebäuden und sonstigen versiegelten Flächen. Dies ist aus Sicht des NABU dringend notwendig! Mit den Vorstößen von Minister Backhaus für die Nutzung von PV auf Ackerflächen, die Anpassung des EEG 2021 und des gemeinsamen Eckpunktepapiers von BMWK, BMUV und BMEL, geht der NABU von einem verstärkten (unkontrollierten) flächenhaften Ausbau von PV in den Gemeinden aus. Bei der naturschutzfachlichen Bewertung bestehen noch generell Lücken bezüglich sicherer Kenntnisse über Kurz- aber vor allem Langzeit-Auswirkungen von einzelnen PV-FFA, und die kumulative Wirkung bei mehreren Anlagestandorten. So bspw. zum Meideverhalten von Arten. Die Wissenslücke bezieht sich nicht nur auf die Betriebsphase, sondern u.a. auch auf Wartung und Rückbau der Anlagen. Nur ein fundiertes Wissen kann zu gezielteren Monitoringauflagen bzw. Ausgleichsmaßnahmen und somit auch schnelleren Genehmigungen führen. Allgemein setzt der NABU sich zudem für die Umsetzung sogenannter Nature Based Solutions (NBS) ein, also naturbasierte Lösungen um Konflikte zu lösen oder zumindest zu entschärfen. Der NABU hat gemeinsam mit dem Bundesverband Solarwirtschaft einen Kriterienkatalog für die naturverträgliche Errichtung von Solarparks veröffentlicht. Der Katalog umfasst Empfehlungen, um die biologische Vielfalt in und um Solarparks herum zu erhalten und ist unter folgendem Link zu finden:</p> <p><a href="https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/17062_9-nabu-kriterien-solarparks.pdf">https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/17062_9-nabu-kriterien-solarparks.pdf</a></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die durch den NABU vorgetragenen allgemeinen Anmerkungen zum naturverträglichen Ausbau erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen werden zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich daraus keine bisher unberücksichtigten Belange.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Wir fordern zur Beachtung der dort aufgeführten Empfehlungen auf. Dort heißt es u.a. „Ein Eingriff in Schutzgebiete ist auszuschließen. Ausnahmen hiervon sind nur in Naturparks sowie im Einzelfall in Landschaftsschutzgebieten denkbar.“ Der NABU MV legt zudem besonderen Wert auf den Schutz von tradierten Nahrungsflächen (zumeist Dauergrünland), welche von gefährdeten Arten wie dem Schwarzstorch, dem Schreiadler und den heimischen Milanen genutzt werden. Auch der Bau auf Grünland-Moorböden und Grünland in Vogelschutzgebieten wird als besonders kritisch angesehen. Ausnahmen auf Moorböden können durch eine im Zusammenhang stehende Wiedervernässung gegeben sein. Ein detailliertes Positionspapier des NABU Bundesverbandes in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden zu Solaranlagen könne Sie hier finden:</p> <p><a href="https://www.nabu.de/presse/pressemitteilungen/index.php?popup=true&amp;show=34062&amp;db=presseservice">https://www.nabu.de/presse/pressemitteilungen/index.php?popup=true&amp;show=34062&amp;db=presseservice</a></p> <p>Kernforderungen des NABU sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Förderpriorität auf Dachflächen</li> <li>– Naturverträgliche Standortwahl</li> <li>– Nutzung von Synergiepotenzialen</li> <li>– Ökologische Gestaltung</li> <li>– Erarbeitung eines bundesweiten modularen Monitoringkonzepts</li> <li>– Einsatz von regionalem Wildpflanzen-Saatgut</li> <li>– Vertiefte Forschung, bspw. zu PV und Wiedervernässung auf degradierten Moorstandorten.</li> </ul> <p>Flächen die verbindlich frei von Solarparks gehalten werden müssen sind aus Sicht des NABU:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Naturschutzgebiete, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten (BSR), geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar- Gebiete)</li> <li>– Bewaldete Bereiche nach dem Bundeswaldgesetz</li> <li>– Landes-, bundes- oder europaweit bedeutsame Brut-, Nahrungs- und Rastflächen von Wiesenlimikolen und anderer Wat- und Wasservogelarten</li> </ul>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), unter anderem Streuobstwiesen oder wertvolle Trockenrasen-Habitats</li> <li>- FFH-Gebiete (FFH-Lebensraumtypen): Die Flächenbeanspruchung von Solarparks stehen dem Erhalt, der Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensraumtypen und oft sehr kleinteiligen Habitats der Anhangs- Arten der FFH-RL entgegen.</li> <li>- Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus, aber mit stark gefährdeten Artvorkommen, z. B. Gebiete mit seltener Ackerwildkraut- Flora, etwa in den sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten</li> <li>- Schutzgebiete aller Kategorien, die auf das 30-Prozent-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie angerechnet werden</li> <li>- Floating Photovoltaik (FPV) auf natürlichen Gewässern ist auszuschließen.</li> </ul> <p>Der Vorstand des NABU M-V hat im Mai 2022 beschlossen, dass die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf mineralischem Grünland und auf naturnahen Moorböden in MV abgelehnt wird. Grund dafür ist die Seltenheit von Grünland auf Mineralböden in M-V sowie der hohe Klima- und Naturschutzwert von (naturnahen) Mooren. Auf entwässerten Moorböden können diese Anlagen aus Sicht des NABU M-V möglicherweise toleriert werden, wenn die Genehmigungen zugleich die Wiedervernässung des Torfkörpers und Torferhalt und die Möglichkeit der Nutzung natürlich aufwachsender Biomasse festlegen.</p> <p><b>Im vorliegenden Fall nimmt der NABU M-V im Detail wie folgt Stellung:</b></p> <p>Mit der anvisierten Nutzung einer Freiland-Legehennenhaltung nach dem Wechselweideprinzip in Kombination bzw. dem Kulturanbau mit PV, wird eine neuartige Form der Flächennutzung angestrebt. Der NABU begrüßt grundsätzlich, dass durch Kombination verschiedener Nutzungstypen auch eine landwirtschaftliche Tätigkeit weiter ermöglicht werden soll, jedoch entfällt dadurch auch die Etablierung von neuem Grünland. Der flächige Effekt sinkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf S. 8 des Umweltberichts zum Änderungsbereich 1 (B-Plan Nr. 4 wird beschrieben, dass zum Schutz der Hennen ein Wildzaun angelegt wird, der keine Prädatoren durchlässt, also auf den meist 20 cm-Bodenabstand verzichtet.</li> </ul>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung des NABU zum in Rede stehenden Vorhaben wird begrüßt.</p> <p>Die Gemeinde sieht in der Entwicklung und Umsetzung des Vorhabens keine artrelevante Barrierewirkung für Klein- und Mittelsäuger. Die Tiere können auf umliegende Lebensräume ausweichen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Hiermit wird also die sonst vorgesehene Lücke zum Wechsel von kleinen Wildtieren unterbunden sein. Bei der umweltfachlichen Prüfung sollte also ein besonderes Augenmerk auf eine Verhinderung von Barrierewirkungen und Fehllenkungen von klein- und Mittelsäußern gelegt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der NABU sieht eine Tiefe von maximal 5 m bei den Modultischen als vertretbar an. Mit knapp 7m bei der Planfläche 1 und 2 übertrifft dies den Empfehlungen des NABU.</li> <li>- Auf S. 10 des Umweltberichts zum Änderungsbereich 1/B-Plan Nr. 4 wird ausgeführt, dass als Alternative zur Legehennenhaltung, sofern die Legehennenhaltung mit Mobilställen aus Gründen der nachgewiesenen Unwirtschaftlichkeit nicht mehr möglich sei, eine Haltung anderer Geflügelarten mit der gleichen Wichtung in Großvieheinheiten verpflichtend ist. Hier ist dem NABU M-V nicht klar, ob die bereits vorliegenden Prognosen und Einschätzungen (Geruch/Staub/Ammoniak) eine solche Änderung mit abdeckt (artspezifische Unterschiede in Fütterung, Verhalten und Kotzusammensetzung). Dies muss nachgewiesen werden. Auf S. 38 des Umweltberichts zum Änderungsbereich 1/B-Plan Nr. 4 wird angemerkt „Der unterhalb der Module anfallende Kot wird kaum Niederschlagseinflüssen ausgesetzt und folglich nicht in den Boden ausgewaschen werden kann.“ Dieser Aussage widerspricht der NABU, da durch die Anlagen zwar Teile des Bodens vor direktem Niederschlag geschützt sind, die Gesamtniederschlagsmenge sich jedoch nicht ändert.</li> <li>- Soweit dem NBAU ersichtlich lag das Monitoringskonzept noch nicht bei den Unterlagen aus, scheint aber nach den Darstellungen aus dem Umweltbericht (S. 44, ebd.) zu bestehen. Essentielle Fragen zu Inhalt, Dauer und Behördeneinbeziehung sind somit dem NABU nicht ersichtlich. Wir fordern zur Präzisierung auf.</li> </ul>	<p>Die Einschätzung des NABU zur Tiefe der Modultische wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Vorhabens werden auch aufgrund der neuen bundesrechtlichen Vorgaben des § 2 EEG 2021 keine Änderungen vorgenommen.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Emissionswichtigungen durch die Einbeziehung von Großvieheinheiten als Basis der gutachterlichen Betrachtungen tierartenunabhängig zu den gleichen Ergebnissen bei der Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens durch Geruch/Staub/Ammoniak führen werden.</p> <p>Der NABU schlägt eine Präzisierung des Monitorings für die Überwachung des Auslaufverhaltens der Freilandlegehennen sowie für die mit der Tierhaltung zu erwartenden Stickstoffeinträge vor. Dieses Monitoring ist bereits Bestandteil des in Rede stehenden Planentwurfs. Der Umweltbericht mit Stand Mai 2022 unter dem Abschnitt 3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring) bereits entsprechende Ausführungen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Umsetzung dieser Monitoring-Maßnahmen unter § 4 Abs. 6 des Durchführungsvertrages.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei der Kompensation soll auch auf ein Ökokonto zurückgegriffen werden. Dieses wurde noch nicht festgelegt. Der NABU präferiert regelmäßig einen sehr ortsnahen Ausgleich. Hier würde sich bspw. eine Prüfung von Aufwertungsmaßnahmen für das gesetzliche geschützte Gewässer (stehendes Gewässer B-Plan Nr. 4) eignen.</li> </ul> <p>Sonstiges:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf S. 7 des Umweltberichts zum Änderungsbereich 1 fehlt eine Größenangabe/Anzahl der Verkehrs- und Bewegungsflächen („ca. Verkehrs- und Bewegungsflächen“).</li> <li>- Wir merken allgemein an, dass es nach Informationen des NABU zu einer Seeadleransiedlung westlich von Tützpatz gekommen sein soll. Dieser könnte die freilaufenden Tiere potenziell als Beute nutzen.</li> </ul> <p>Wir bitten um Weiterleitung unserer Stellungnahme an die uNB und weitere relevante Träger und planen eine Fortführung der Beteiligung.</p>	<p>Die Anwendung von Ökokonten als Ausgleichsmaßnahme ist durch das Bundesnaturschutzgesetz und die nachgeordneten Landesbestimmungen geregelt. Die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, deren Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit sowie der Übergang der Verantwortung nach § 15 Absatz 4 auf Dritte, die vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen, richtet sich nach Landesrecht. Die Kompensationsplanung sieht vorliegend den Ausgleich durch Ökopunkte im Sinne der Ökokontoverordnung M-V (ÖkoKtoVO M-V) vor. Für die Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich keine Abwägungsrelevanz.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Flächenangabe wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Für die Umsetzung des Vorhabens besteht mit der Ansiedlung eines Seeadlers keine Relevanz.</p>
29.	<b>Gemeinde Breest</b> Über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		<p style="color: red;">Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>	
30.	<b>Gemeinde Golchen</b> Über Amt Treptower Tollensewinkel Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		<p style="color: red;">Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
31.	<b>Gemeinde Iven</b> Über Amt Anklam-Land Hauptstraße 24 17398 Ducherow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
32.	<b>Gemeinde Krusenfelde</b> Über Amt Anklam-Land Hauptstraße 24 17398 Ducherow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
33.	<b>Gemeinde Spantekow</b> Über Amt Anklam-Land Hauptstraße 24 17398 Ducherow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
34.	<b>Gemeinde Daberkow</b> Über Amt Jarmen-Tutow Lindenstraße 13 17126 Jarmen		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
35.	<b>Gemeinde Völschow</b> Über Amt Jarmen-Tutow Lindenstraße 13 17126 Jarmen		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
36.	<b>Stadt Altentreptow</b> Rathausstraße 1 17087 Altentreptow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	